Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kemberg

Öffentliche Auslegung der zum Aufhebungsverfahren des VE-Planes Nr. 2 „Am Bahndamm“ im OT Reuden
gem. § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschlussnummer am 24.4.2017 dem Beschluss zum Aufhebungsverfahren des VE-Planes Nr. 2 „Am Bahndamm“ in Reuden, in Kraft getreten am 24.09.2003, zugestimmt.

In der Sitzung am 15.10.2018 wurde die Offenlegung des VE –Planes Nr. 2 „ Am Bahndamm“ im OT Reuden, beschlossen

Die Satzung und die Begründung vom 25.08.2003 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Parallel dazu sollen nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, Stellungnahmen zur Aufhebung des Planes eingeholt werden.

Der VE Plan Nr. 2 „ Am Bahndamm“ im OT Reuden liegt

vom 07.11.2018 bis 10.12.2018

im Bauamt der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht aus. Während der Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Kemberg unter o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch auch elektronisch auf der Internetseite der Stadt Kemberg eingestellt und können unter der Adresse: *http://www.stadt-kemberg.de → Bürger → Bekanntmachungen* sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter der Adresse: *https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html* eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: info@stadt-kemberg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über Aufhebung des VE-Planes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Kemberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des VE- Planes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Änderungsverfahrens der Innenbereichssatzung für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Stadt Kemberg, den 16.10.2018
gez. Seelig
Bürgermeister